

Delegiertenversammlung des kanton. Handwerks- und Gewerbevereins Zürich

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und
Gewerbe**

Band (Jahr): **17 (1901)**

Heft 31

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gefunden zu haben scheint. Armstrong und Orling sind im Stande, auf verhältnismäßig große Entfernungen Licht- und Bewegungsercheinungen ohne metallische oder eine sonstige besondere, von einer elektrischen Kraftquelle gespeiste Leitung hervorzurufen. In gleicher Weise vermögen Armstrong und Orling mit ihrer Erfindung, welche von dem Marconischen System durchaus verschieden ist und es weit überholt, ohne Draht, bei bloßer Benützung der in der Erde befindlichen elektrischen Kraft zu telegraphieren und zu telephonieren. Eines der Geheimnisse der Erfindung verbirgt sich in einem Holzkästchen, das dreimal so groß ist, wie eine gewöhnliche Cigarrenschachtel. Wie es scheint, hat dieses Kästchen die Kraft, den Strom, der es passiert, in außerordentlichem Maße zu verstärken. Eine Batterie von acht Volts, welche einem halben Duzend kleinster Glühlämpchen den Strom zuführt, erzielt nur ein leichtes rotes Glimmen der Lampenfäden. Wird nun aber der Strom durch das geheimnisvolle Holzkästchen hindurchgeleitet, so erstrahlen die Lämpchen in so hellem Lichte, als zählte die Batterie 40 Volts. Diesem Holzkästchen, in dem wir wohl einen Transformator zu suchen haben, fällt bei allen Versuchen eine wichtige Rolle zu.

Ungemein interessant sind die Vorführungen der beiden Ingenieure auf dem Gebiete der drahtlosen Telegraphie. Die Installation ist sehr einfach. Sie besteht aus einem Zelt, in dem sich ein Telegraphentaster befindet, von welchem ein kurzer Draht zur Batterie führt. Der Draht geht durch das mehrerwähnte Holzkästchen und wickelt sich dann um einen eisernen Pflock, welcher in einer Entfernung von etwa 500 Schritt vom Holzkästchen mit der Spitze leicht in den Erdboden getrieben wird. Ein zweites Zelt beherbergt Morse-Apparat und das soeben genannte Zubehör von Draht, Batterie, Holzkästchen und Eisenpflock. Wird in dem ersten Zelt der Taster berührt, so gibt der Morse-Apparat auf Papierstreifen die üblichen Zeichen. Von einem Eisenpflock zum andern läuft ohne jedwede andere Leitung der elektrische Strom. Wird nun anstatt des Tasters die Sprechvorrichtung des Telephons einerseits und an Stelle des Morseapparates die Hörmuschel andererseits eingeschaltet, so verwandelt sich der Telegraph in ein Telephon. Stufenweise gelangt man dazu, mit dem Armstrong-Orlingschen Apparate Bewegungsercheinungen hervorzurufen.

In einem mit Wasser gefüllten Graben wird ein langgestrecktes Holzmodell eines Torpedos hinabgelassen, an dessen rückwertigem Teil sich das Steuer befindet. Weitab im Zelte vereint ein Taster eine Batterie von acht Volts und das geheimnisvolle Kästchen. Zwischen Taster und Torpedo fehlt jede Drahtverbindung. Kaum drückt man aber auf den Taster, und schon bewegt sich ganz das Steuer und langsam beginnt das Torpedomodell vorwärts zu gleiten.

Die außerordentlichen Fortschritte auf dem Gebiete der drahtlosen Telegraphie haben ein Projekt angeregt, dessen Verwirklichung nicht ausgeschlossen erscheint. Es handelt sich um die Schaffung von Telegraphenstationen auf dem Atlantischen Ocean durch New-Yorker Industrie- und Handelskreise. Unstreitig liegt es im Interesse vieler Oceanreisenden, auch während der Ueberfahrt in Fühlung mit den wirtschaftlichen Vorgängen auf dem Festlande zu bleiben und von plötzlichen Veränderungen möglichst schnell benachrichtigt zu werden.

Hierzu sollen in größeren Entfernungen, die bei der heutigen vervollkommnung der drahtlosen Telegraphie, wie die jüngste Erfindung des deutschen Prof. Braun beweist, sehr bedeutend sein können, schwimmende Stationen in Gestalt von Telegraphenschiffen errichtet und mit Apparaten zur Aufnahme und Abgabe der über-

seeischen Meldungen ausgerüstet werden. Damit diese Schiffe den Ocean dampfern nicht gefährlich werden, sollen sie von einer Bakenkette umgeben sein, von denen ein Teil als Leuchtbaken, ein anderer als Sirene die Stelle, wo sich eine telegraphische Ueberseestation befindet, auch bei ungünstigem Wetter kenntlich machen soll. Man glaubt, mit 20 Stationen die drahtlose Verbindung über den Ocean zwischen der amerikanischen und irischen Küste durchführen zu können. Die Kosten der Telegraphenschiffe sind auf 240,000 Mark für jedes Fahrzeug angenommen. Zur Besatzung dieser Stationen, der Bedienung der Apparate, der Bakenseuer u. s. w. sollen 200 Personen genügen, zu ihrer Versorgung mit Lebensmitteln u. s. w., wie zu ihrer Ablösung soll ein regelmäßig die Stationen anlaufendes Schiff dienen.

Sollte das Projekt zu Stande kommen, so würde dadurch auch die Möglichkeit gegeben, auf hoher See Hilfe herbeizurufen; bereits führen zahlreiche deutsche Ocean dampfer Apparate für drahtlose Telegraphie mit, die durch telegraphische Ueberseestationen bedeutend vermehrt würden.

Elektrizität bei Bauarbeiten. In Stuttgart ist bei der Herstellung von Betonmasse für die Neubauten des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums und des Katharinenstifts eine Neuerung von großer praktischer Bedeutung in Anwendung gebracht worden, nämlich die Anwendung von Elektromotoren-Antrieb zu Bauarbeiten. Seither mußte man für derartige Arbeiten gewöhnlich schwerfällige Lokomobilen verwenden, deren Aufstellung in vielen Fällen der beschränkten Platzverhältnisse halber wieder unmöglich war, während ein Elektromotor mit einer Leistung von 10—15 PS, wie er im vorliegenden Fall in Betracht kommt, einen verhältnismäßig kleinen Raum einnimmt. Auch die Bedienung ist eine bedeutend einfachere und kann von dem betr. Personal, das die Betonmischmaschinen bedient, ganz gut mitbesorgt werden.

Delegiertenversammlung

des

kanton. Handwerks- und Gewerbevereins Zürich.

Die Delegiertenversammlung, die im Oktober letzten Jahres in Uster tagte, erteilte dem Vorstande des Handwerks- und Gewerbevereins den Auftrag, einer nächsten Delegiertenversammlung Vorschläge zu unterbreiten betreffend Publikation fruchtlos gepfändeter Schuldner. An der in Wädenswil stattgehabten Versammlung hat sich Prof. Meili in einem längeren Referat in dem Sinne ausgesprochen, daß die Publikation der Schuldner zur Hebung des Kreditwesens entschieden notwendig sei; immerhin sollte man in schonender Weise vorgehen.

Die letzten Sonntag im zürcherischen Gewerbemuseum abgehaltene, von circa 70 Delegierten besuchte außerordentliche Versammlung genehmigte nun 4 Postulate, welche dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet und den Mitgliedern des Kantonsrates zur Kenntnis gebracht werden:

1. Der Publikation unterliegen alle volljährigen Personen, gegen welche infolge fruchtloser Pfändung ein Verlustschein ausgestellt wird. Schuldner, welche den Beweis erbracht haben, daß sie ohne eigenes Verschulden zahlungsunfähig geworden sind, sollen durch Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten der Publikation enthoben werden.

2. Die Publikation soll von Amtes wegen kostenfrei im Amtsblatte erfolgen, sechs Monate, nachdem der

Verlustschein ausgestellt worden ist. Gelingt es dem Schuldner in diesen sechs Monaten, sich mit seinen Gläubigern abzufinden, so unterbleibt die Publikation.

3. Der Publikation unterliegen alle Schuldner, über welche ein Verlustschein ausgestellt wird, gleichviel ob die Gläubiger viel oder wenig verlieren: bei Beträgen von über 100 Fr. ist die Verlustsumme in der Ausschreibung zu nennen.

4. Wenn die im Pfändungsverfahren zu Schaden gekommenen Gläubiger schriftlich erklären, daß sie von dem bereits publizierten Schuldner nachträglich befriedigt worden seien, oder daß sie der Rehabilitation beistimmen, so ist die Publikation auf Wunsch des Schuldners im Amtsblatt zu widerrufen und die erfolgte Rehabilitation kostenfrei zu publizieren.

Der Gedanke, der dieser Vorlage zu Grunde liegt, ist im allgemeinen der, daß es viele Schuldner gibt, die zahlen könnten, wenn sie wollten, und daß Gläubigern gegen Solche ein gewisser Rückhalt geboten werden soll.

Im weiteren befaßte sich die Delegiertenversammlung mit dem Entwurfe eines Gesetzes über das Lehrlingswesen und die gewerbliche Bildung.

Herr Sekundarlehrer Weber, Zürich, als Referent führte aus, daß auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft schon zu wiederholten Malen Anstrengungen gemacht worden sind zur Erlassung eines Gewerbegesetzes. Leider sind sie erfolglos geblieben; das kantonale Gewerbegesetz von 1899 wurde bekanntlich mit großer Mehrheit verworfen, trotzdem die interessierten Kreise reichliche Gelegenheit gehabt hatten, während Jahren ihren Einfluß auf die Gestaltung des Gesetzes geltend zu machen. Es gebührt dem Lehrlingspatronat Zürich das Verdienst, die Frage wieder aufgeworfen zu haben, und insolge dieser Anregung hat der Handwerks- und Gewerbeverein einen neuen Entwurf ausgearbeitet, der den Wünschen der Bevölkerung mehr entsprechen dürfte, da diejenigen Bestimmungen, welche seinerzeit Anstoß erregt haben, beseitigt oder durch bessere ersetzt worden sind. Diese neue Vorlage behandelt in zwei Hauptabschnitten das Lehrlings-, sowie das gewerbliche und kaufmännische Bildungswesen. Bei Beratung des erstern rief einer längeren Diskussion die Frage der Mittel, die einem Meister zur Verfügung stehen, um sich gegen Fahnenflüchtigkeit der Lehrlinge zu schützen. Nach dem bezüglichlichen § der Vorlage steht der Lehrling unter der väterlichen Aufsicht und Zucht des Lehrmeisters. Aus dem Schoße der Versammlung wurde der Antrag gestellt, es möchten hier strengere Maßregeln Platz greifen und, wie das im deutschen Reichsgewerbegesetz vorgeesehen ist, dem Meister die Polizeiorgane zur Seite gestellt werden, die einen entsprungenen Lehrling einfach wieder einbringen und ihn mit einigen Tagen Haft bestrafen, wenn der Vater des betreffenden nicht vermögl. ist. Dieses System fand man jedoch zu hart, und es wurde deshalb von vornherein fallen gelassen. Im zweiten Abschnitt der Vorlage wird die Beteiligung des Staates an der beruflichen Ausbildung junger Handwerker und Kaufleute geregelt. Es sollen an central gelegenen Orten Fortbildungsschulen errichtet werden und die Gemeinden sich finanziell daran beteiligen. Der Unterricht soll unentgeltlich sein; die Staatsunterstützung erstreckt sich auf die Ausgaben für Lehrkräfte und Lehrmittel. Außerdem sollen vom Staate Beiträge verabsolgt werden an die Veranstaltungen von Fachkursen und Wandervorträgen, Stipendien zu weiterer Ausbildung junger Handwerker, die ihre Lehrlingsprüfung mit gutem Erfolg bestanden haben, Reisevergütungen an Gewerbetreibende und Arbeiter zum Besuche auswärtiger Ausstellungen oder gewerblicher Bildungsanstalten.

Die Diskussion rief keinen wesentlichen Neuerungen in der Vorlage, und es wurde dieselbe mit Ausnahme einiger redaktioneller Aenderungen gutgeheißen als Eingabe an den Regierungsrat. Oberst Schneebeli referierte zum Schluß über eine Verordnung betreffend die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen des Staates. Die Verordnung enthält verschiedene Bestimmungen, nach denen es auch dem kleineren Gewerbetreibenden ermöglicht werden soll, sich für Staatsarbeiten zu bewerben und nach denen die Bewerbung für tüchtige Gewerbetreibende erleichtert werden soll. Auch diese Verordnung fand die Zustimmung der Versammlung mit wenigen unwesentlichen Abänderungen. Die Verordnung soll ebenfalls der Regierung überwiesen werden mit dem Ersuchen, dieselbe durch den Kantonsrat validieren zu lassen.

In Erledigung des letzten Traktandums wurde als Präsident des Vereins neu gewählt Hr. Sekundarlehrer Weber in Zürich. Nationalrat Bächtold, der bisherige Vorsitzende, der während 16 Jahren den Verein in fruchtbringender Weise leitete, sah sich gezwungen, seine Demission einzureichen; Herr Weber, bisheriger Vicepräsident, widmete seinem Vorgänger warme Dankesworte. Sein Antrag, den Abgehenden für seine vielseitigen Verdienste um den Verein zum Ehrenmitglied zu ernennen, wurde mit Akklamation aufgenommen.

Verbandswesen.

Der Gewerbeverein Frauenfeld hat am letzten Samstag, den 26. Oktober, seine Winterthätigkeit wieder aufgenommen. Der Präsident, Herr Ruoff, eröffnete dieselbe mit einem gründlich ausgearbeiteten Vortrag über den unlautern Wettbewerb, welche Frage die Bundesbehörden und Handels- und Gewerbevereine neuerdings stark beschäftigt, veranlaßt durch die bekannte mit mehr als 30,000 Unterschriften bedeckte Eingabe des Vereins schweizerischer Geschäftsreisender an den Bundesrat betreffend diesen Gegenstand und das Hausierwesen. Der Redner setzte die verschiedenen Formen des unlautern Wettbewerbes auseinander, knüpfte daran verschiedene schlagende Beispiele und beleuchtete auch die Gesetzgebung darüber im In- und Ausland. Er schloß mit folgendem Antrag:

Der Gewerbeverein Frauenfeld, nach Anhörung eines Referates über den unlautern Wettbewerb und einer Berichterstattung über die Stellungnahme des Centralvorstandes des schweizerischen Gewerbevereins zur Eingabe des Vereins schweizer. Geschäftsreisender und in Erwägung, daß

1. eine möglichst weitgehende Einschränkung des Hausierhandels und eine wirksamere Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom Standpunkt des einheimischen Gewerbestandes als dringend geboten erscheinen;

2. eine auf eidgenössischem Boden durchgeführte, den Bedürfnissen der Zeit angepaßte Gesetzgebung einer bloß kantonalen Regulierung gegenüber den Vorzug verdient;

3. eine rationelle Abhülfe bestehender Uebstände nur unter Mitwirkung der Gewerbetreibenden selbst und nur unter gesetzlichem Schutz ihrer Organisation zu erreichen ist,

beschließt:

1. sei das Vorgehen des Centralvorstandes (unverbindlich für alle Details eines ersten Genossenschafts-Gesetzesentwurfes) im allgemeinen gutgeheißen und bestens verdankt;

2. seien die thurgauischen Vertreter in der Bundesversammlung ersucht, einer eidgenössischen Gewerbegesetzgebung kräftige Unterstützung angedeihen zu lassen.